



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Antrag zur Prüfung und Einrichtung eines Friedwaldes beziehungsweise Ruheforstes im Stadtgebiet Beckum

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

09.10.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Bei der Verwaltung ist am 10.09.2025 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen. Darin wird beantragt, die Einrichtung eines Friedwaldes beziehungsweise eines Ruheforstes im Gebiet der Stadt Beckum zu prüfen. Begründet wird der Antrag mit steigendem Wunsch nach alternativen Bestattungsformen in naturnaher Umgebung. Zum weiteren Inhalt wird auf das als Anlage zur Vorlage beigefügte Schreiben verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei „RuheForst®“ und „FriedWald®“ um geschützte Markennamen handelt, die für die spezifischen Konzepte der Waldbestattung stehen und kommerziell vermarktet werden. Die Markenbildung sichert ein einheitliches, ökologisch anerkanntes Konzept der Naturbestattung und ermöglicht die Umsetzung deutschlandweiter Standards und Dienstleistungen. Die Bestattungen erfolgen im Wald; für die Grabpflege sorgt allein die Natur.

Die Stadt Beckum ist auf der Grundlage von § 1 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) als Ordnungsbehörde dazu verpflichtet, die Aufgabe der Bestattungen im Stadtgebiet wahrzunehmen. Die Erstellung beziehungsweise Weiterentwicklung eines Friedhofskonzeptes für die städtischen Friedhöfe erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Bereits in der seitens der Verwaltung erarbeiteten Bestandsanalyse sowie der erarbeiteten Denkanstöße zur Entwicklung der städtischen Friedhöfe (Friedhofskonzept) aus dem Jahr 2014 (vergleiche Vorlage 2014/0266 und Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 02.12.2014) wurden die Baumbestattungen unter der Gliederungsnummer 3.1.2.1 – Baumbestattungen Parkfriedhof – thematisiert und in der Folge im zuständigen Ausschuss sowie dem sich daraus gebildeten Arbeitskreis Friedhof intensiv diskutiert.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 28.10.2015 wurde entschieden, unter anderem zur Erweiterung und Ergänzung der Bestattungsangebote auf dem Parkfriedhof Baumbestattungen anzubieten (vergleiche Vorlage 2015/0228 und Niederschrift zur Sitzung). Hier dienen sowohl Bestandsbäume als auch kontinuierliche Neuanpflanzungen für Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen). Durch die bereits vorhandene Fläche sowie hinzukommende Fläche durch die Rückgabe von Gräbern bietet der Friedhof bereits für dieses Bestattungsangebot ein großes Potenzial. Im Gegensatz zu Friedwäldern und Ruheforsten ist das Aufstellen von Grab schmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem auf einer dafür vorgesehenen Fläche in restriktivem Umfang unmittelbar am Baum zulässig, was vielen Angehörigen sehr wichtig ist, wie die Praxis zeigt.

Aufgrund des bereits vorhandenen Baumbestattungsangebotes auf dem Parkfriedhof sieht die Verwaltung kein Erfordernis, eine weitere Baumbestattungsart in ähnlicher Form und zudem in räumlicher Nähe zu bereits vorhandenen Angeboten in Ahlen-Dolberg und Warendorf-Freckenhorst einzurichten.

Es wird daher empfohlen, dem Antrag des Petenten nicht zu folgen.

Anlage(n):

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW